

Historische Hilfswissenschaften

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 1999 * - Anlage B

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Hauptseminaren in Historischen Hilfswissenschaften; ein Hauptseminar kann durch eine entsprechende Lehrveranstaltung aus einem ergänzenden Fach, das nicht Prüfungsfach ist, ersetzt werden

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminar in Historischen Hilfswissenschaften

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (dreistündige Klausur und mündliche Prüfung)

Kenntnis der Schriftgeschichte und der Urkundenlehre in Grundzügen, vertiefte Kenntnisse in einer der beiden Disziplinen. Kenntnisse in einer dritten Disziplin der Historischen Hilfswissenschaften.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Kenntnis der Schriftgeschichte und der Urkundenlehre.

(3) Haupt- und Nebenfach

Das Thema der Magisterarbeit darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens 50 SWS, im Nebenfach höchstens 26 SWS.

* Inkrafttreten und Übergangsfrist

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.1999 in Kraft.

Studierende, die sich bis spätestens 30.09.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995 ablegen.